

**Die Umsetzung des Rechts auf
Arbeit und Beschäftigung aus der
Perspektive von Menschen mit
geistiger Behinderung –
„Good and bad Examples“ aus verschiedenen
Erdsdelen**

**Abschlussvortrag von Klaus Lachwitz,
President Inclusion International, London,
Secretary General, International Disability Alliance, Genf**

- These: Das in Art. 27 UN – BRK geregelte Menschenrecht auf Arbeit und Beschäftigung gilt uneingeschränkt auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Gemäß Art. 27 erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an.

- **In den Gremien der UNO ist weitgehend anerkannt, dass Menschen nicht aufgrund einer geistigen Behinderung der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt verwehrt werden darf. Die Verweigerung von Arbeitsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt, die anderen Beschäftigten zustehen, verletzt Art. 27 Abs. 1 UN-BRK.**



- **Dieses Recht auf Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit einer geistigen Behinderung auf Arbeit und Beschäftigung auf der Grundlage der „Gleichberechtigung mit anderen“ ist keine Selbstverständlichkeit, sondern musste hart erkämpft werden.**



.

Ein Blick zurück:

- **Bis zur Verabschiedung der UN – BRK galten die „UN - Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons“ vom 20.12.1971 und die „Declaration on the Rights of Disabled Persons“ vom 9. 12. 1975.**

- **In der deutschen Übersetzung der Deklaration von 1971 wurde die Formulierung gewählt:**
- **„Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener“.**

- **In der Erklärung von 1975 über die Rechte der Behinderten heißt es unter Ziffer 4: Behinderte haben die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte wie andere Menschen. Ziffer 7 der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener gilt für *jede mögliche Einschränkung oder Aufhebung* dieser Rechte geistig Behinderter.“**

- **Und unter Ziffer 9 heißt es: „Ist der Aufenthalt eines Behinderten in einer Spezialanstalt unumgänglich, so müssen dort Umwelt und Lebensbedingungen *soweit wie möglich* den normalen Lebensbedingungen einer gleichaltrigen Person entsprechen.“**

- **In der Bundesrepublik Deutschland wurden 300 000 Menschen mit einer geistigen oder psychosozialen Behinderung von den Nationalsozialisten ermordet. Etwa 400 000 Menschen wurden zwangssterilisiert.**

- **In der Nachkriegszeit wurden diese Verbrechen jahrzehntelang nicht thematisiert. Noch Anfang der 80er Jahre wurden viele Mädchen mit einer geistigen Behinderung vor Erreichen der Volljährigkeit mit Einwilligung der Eltern sterilisiert.**



- **Am 23. 6. 1971 ersuchte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, eine Enquete über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu lassen.**

- **Die Bundesregierung ernannte eine Sachverständigenkommission, die am 19. 10. 1973 einen Zwischenbericht vorlegte (BtDr. 7/1124.**
- **In diesem Zwischenbericht heißt es:**

- **„Eine sehr große Anzahl psychisch Kranker und Behinderter müssen in den stationären Einrichtungen unter elenden, zum Teil als menschenunwürdig zu bezeichnenden Umständen leben“ (S. 23).**



- **Als Beispiel verweist der Zwischenbericht auf sechs psychiatrische Anstalten des Landschaftsverbandes Rheinland mit 12000 Betten und bezeichnet „18 Bettenhäuser mit 1347 Betten als abbruchreif. 4637 Betten stehen in Sälen mit mehr als 10 Betten, 143 Betten in Sälen mit mehr als 40 Betten“ (S.25).**

- **Massive Veränderungen traten erst ein, als sich Familien mit geistig behinderten Angehörigen miteinander solidarisierten, Organisationen bildeten und gemeinsam gegen Diskriminierung kämpften.**

- **1958 wurde in Deutschland die Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind gegründet und 1960 die *International League of Societies for Persons with Mental Handicaps (ILSMH.)***

- **ILSMH, die 1994 ihren Namen in *Inclusion International* änderte, orientierte sich organisatorisch an der US – amerikanischen *National Association for Retarded Children*.**

- **Inhaltlich wurde die Arbeit vom *Normalisierungsprinzip* geprägt, das sich in den skandinavischen Ländern durchzusetzen begann und ein Vorläufer des in Art. 3 c UN – BRK verankerten Prinzips der Teilhabe und Inklusion ist.**



- **Inclusion International (II) vertritt heute mehr als 200 nationale Verbände in 115 Ländern und zählt damit zu den größten Weltbehindertensorganisationen.**

- **Seit den 80er Jahren ist II bei den Vereinten Nationen mit beratendem Status zugelassen und hat in dieser Funktion als einer von 7 Weltverbänden an den Beratungen der UN – BRK in New York teilgenommen.**

- **Offizieller Vertreter von Inclusion International war Robert Martin, ein Self – Advocate aus Neuseeland, der als Waisenkind 15 Jahre in einer Anstalt untergebracht war und seit dem 1.1.2017 Mitglied der UN-Komitees über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist.**



- **Inclusion International ist Gründungsmitglied der International Disability Alliance, einem Zusammenschluss aller Weltbehinderten- und Regionalverbände wie World Blind Union, World Federation of the Deaf European Disability Forum etc.**



- **Inclusion International und die International Disability Alliance versuchen Einfluss auf die Interpretation und Umsetzung der UN – BRK zu nehmen, wobei sich Incl. Int. vor allem auf folgende Artikel konzentriert und dazu Global Reports veröffentlicht hat:**



- **Art. 12 (Rechts- und Handlungsfähigkeit), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung), Art. 24 (Inklusive Bildung),**
- **Art. 27 (Recht auf Arbeit und Beschäftigung).**



- **Fazit: Menschen mit geistiger Behinderung genießen den vollwertigen Schutz der in der UN – BRK geregelten Menschenrechte!**

- **Doch wie wird Art. 27 der UN – BRK auf nationaler Ebene für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien umgesetzt ?**



- **Es gibt schlechte Beispiele**
- **Und es gibt**
- **gute Beispiele**

- **In vielen Teilen Afrikas, Asiens und Mittel- und Südamerikas gehören Menschen mit geistiger Behinderung zu den Ärmsten der Armen. Viele werden von ihren Familien versteckt, weil es keine Hilfen durch Dienste und Einrichtungen gibt.**

- **Viele werden in
Großeinrichtungen verwahrt und
Human Rights Watch entdeckt
immer wieder abgelegene Lager,
in denen behinderte Menschen
dahinvegetieren (Ghana,
Indonesien, frühere Sowjetunion)**

- **Auch in der EU gibt es noch immer Großeinrichtungen, die von Personen geleitet werden, denen die Vormundschaft über alle Bewohner und Bewohnerinnen übertragen ist (Beispiel: Ungarn).**

- **In den Ländern des sog. Global North arbeiten die meisten Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen in beschützenden Werkstätten und Sondereinrichtungen.**

- **Verlässliche Daten sind nicht verfügbar, weil diese Einrichtungen ganz unterschiedlichen sozialrechtlichen Bestimmungen ihrer jeweiligen Länder unterliegen.**

- **Besonders viele Werkstätten gibt es in Deutschland: Lt. BAG WfbM sind es 680 mit mehr als 300 000 Beschäftigten, überwiegend Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, und ihre Zahl steigt von Jahr zu Jahr an.**



- **Eine einheitliche Beurteilung ist nicht möglich. Es gibt abgelegene WfbM, die sich abschotten und deren Beschäftigte nur wenige Außenkontakte haben, weil sie zugleich auf dem Werkstattgelände wohnen.**

- **Und es gibt Werkstätten, die über eine wachsende Zahl von Außenarbeitsplätzen verfügen und eng mit Supermärkten, Gärtnerbetrieben, kommunalen Arbeitgebern usw. kooperieren.**

- **Doch es lässt sich nicht leugnen, dass in der EU weniger als 3 % aller WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können, in Deutschland nur zwischen 1% und 2%.**

- **Der UN – Hochkommissar für Menschenrechte und das UN – Komitee über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordern die Vertragsstaaten deshalb dazu auf, Personen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung nicht länger in Sondereinrichtungen zu beschäftigen, sondern am allgemeinen Arbeitsmarkt.**

- **Trotz dieser eher ernüchternden Tatbestände möchte ich meinen Abschlussvortrag mit einigen positiven Beispielen beschließen:**

- **In den meisten UN – Vertragsstaaten gibt es Initiativen, Menschen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Sie werden meistens unter der Begriff „Supported Employment“ erfasst.**

- **In der Regel erhalten die beschäftigten Menschen mit Behinderung ein „On – the - Job training“ durch „Job Coaches“, die sie am Arbeitsplatz auf ihre Tätigkeit vorbereiten und während des Arbeitsprozesses begleiten. Auch der Arbeitgeber wird hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsabläufe beraten.**

- **Die Essl Foundation hat vom 22. – 24. 2. 2017 eine sog. Zero Project Konferenz zum Thema Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Training von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Es wurden 56 Initiativen aus aller Welt zum Thema „Supported Employment“ vorgestellt.**



- **Die Essl Foundation hat diese Initiativen in ihrem *Zero Project Report 2017* zusammengefasst, der heruntergeladen werden kann unter:**
- **www.zeroproject.org**

- **Erwähnenswert sind die Bemühungen des US – Staates Vermont, Menschen mit geistiger Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. 2002 wurde die letzte Werkstatt geschlossen. Seitdem sind 1200 Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt worden.**

- **In Vermont werden 47,8 % aller Menschen mit geistiger Behinderung im erwerbsfähigen Alter im Rahmen des Modells „Supported Employment“ auf der Grundlage von Arbeitsverträgen am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Im US – Durchschnitt sind es nur 25 %.**

- **Im Jahr 2015 waren in Vermont 194 Personen mit einer geistigen Behinderung per 100 000 Beschäftigten am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig. In den Vereinigten Staaten sind es im Vergleich nur 35 Menschen mit geistiger Behinderung per 100 000 beschäftigten Personen.**

- **In Kanada ist eine Initiative ins Leben gerufen worden, die unter dem Namen „Ready, Willing and Able“ (RWA) 1159 Menschen mit einer geistigen Behinderung in normale Arbeitsverhältnisse mit Mindestlohngarantie vermittelt hat und dabei von acht großen Arbeitgebern unterstützt wird.**

- **Auch in Deutschland gibt es mehrere Projekte und Initiativen zur Beschäftigung von Menschen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt, die teilweise mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds gefördert worden sind.**



- **Beispiel: Das Projekt QUBI:
„Qualifizierung – Unterstützung –
Begleitung – Integration“ in Bayern mit
den Projektträgern Caritas, Diakonie
und Lebenshilfe Landesverband Bayern.
Im Abschlussbericht heißt es, dass es bei
gezielter Förderung gelingen kann,
Werkstattbeschäftigte auf den freien
Arbeitsmarkt zu vermitteln.**

- **Schon seit 1992 gibt es die *Hamburger Arbeitsassistenten*: ein Fachdienst zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, der als Mittler zwischen Betrieben des regionalen Arbeitsmarktes und erwerbslosen Menschen mit Behinderung fungiert.**



- **Am 1. 1. 2017 ist das neue Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten. Dieses sieht als Alternative zum Besuch einer WfbM ein Budget für Arbeit vor (§ 61 SGB IX), das einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 75 % des Arbeitsentgelts umfasst.**

- **Schlussbemerkung:**
- **Die von fast allen UN – Vertragsstaaten unterzeichnete *Post 2030 Development Agenda* enthält 17 Ziele zur nachhaltigen Entwicklung.**

- **Ziel 8.5 lautet, dass die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sich verpflichten, bis 2030 volle und produktive Arbeit und geeignete Beschäftigung für alle Frauen und Männer einschließlich für junge Menschen und *Menschen mit Behinderungen* zu schaffen und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zu garantieren.**